



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	GE 9/90
Datum:	26. NOV. 1990
Verteilt	30. Nov. 1990

Sauer *Dr. Ulrich-Karat*

Wien, 1990 11 21
Dr.Ri/Dk/655

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung
der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990)

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundesministerium für Inneres gerichteten Stellungnahme zu dem
oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Kapral *Richter*

(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Verena Richter)

Beilagen



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Wien, 1990 11 19
Dr.Ri/Dk/654

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung
der Fremdenpolizei (Fremdenpolizeigesetz 1990)

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 18. Oktober 1990, Zl. 112 777/39-I/7/90, mit welchem der Entwurf eines Fremdenpolizeigesetzes mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller begrüßt die übersichtliche Zusammenfassung bestehender Vorschriften in einem neuen Fremdenpolizeigesetz. Allerdings darf einerseits nicht außer Acht gelassen werden, daß die auf Österreich zukommenden Probleme einer Liberalisierung im Osten nicht allein mit rechtlichen Mitteln gelöst werden können. Andererseits darf im Lichte der österreichischen Bestrebungen in Richtung des Beitrittes zu den Europäischen Gemeinschaften nicht außer Acht gelassen werden, daß in Richtung EG eher eine Öffnung erfolgen sollte, und zwar insbesondere auch im Interesse jener österreichischen Staatsbürger, die Arbeits- und Ausbildungsplätze in diesen Regionen suchen und auf Grund der Gegenseitigkeit in diesen Ländern wesentlich strengeren Bestimmungen unterliegen als EG-Staatsangehörige. Es wird daher für die Staatsangehörigen aus EG-Ländern bei einer Tätigkeit in Österreich eine Annäherung an das Verbleiberecht in der EG gefordert, selbstverständlich nach dem Grundsatz der Ge-

- 2 -

genseitigkeit, sodaß auf diesem Gebiet bereits jetzt eine Öffnung im Hinblick auf Österreichs zukünftige Mitgliedschaft eingeleitet wird.

Zu § 2 Absatz 1 Ziffer 1

Die Einreise in das Bundesgebiet wird vor allem auch im Grenzkontrollgesetz geregelt. Für die ordnungsgemäße Einreise genügt es also nicht, ausschließlich die Bestimmungen des Paßgesetzes eingehalten zu haben. Die gegenständliche Regelung sollte daher wie folgt lauten:

"1) Wenn sie unter Einhaltung der Bestimmungen des Paßgesetzes 1969, BGBl.Nr.422, und des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl.Nr. 423, in das Bundesgebiet eingereist sind oder...".

Damit würde sich auch der jetzt in § 2 zwischen Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 bestehende Widerspruch lösen.

Zu § 3 Absatz 1 und § 16 Absatz 3 Ziffer 1 und 3

An diesen Stellen des Entwurfes wird der Ausdruck "bestimmter Tatsachen" bzw. "bestimmte Tatsachen" gebraucht. Hiebei handelt es sich trotz der Verwendung des Wortes "bestimmt" um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der umso mehr stört, als im nachfolgenden Gesetzestext keine Präzisierung erfolgt, was darunter zu verstehen ist. (Die Aufzählung in § 3 Absatz 2 ist lediglich demonstrativ.) § 3 Absatz 1 sollte daher - mit gleicher Bedeutung - besser lauten: "Gegen einen Fremden kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß sein Aufenthalt im Bundesgebiet ...".

Der § 16 Absatz 3 Ziffer 1 könnte formuliert werden: "... er zwar zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet berechtigt, aber die Annahme gerechtfertigt ist, daß ...".

§ 16 Absatz 3 Ziffer 3 könnte lauten: "... die Annahme gerechtfertigt ist, er wolle den Aufenthalt im Bundesgebiet ...".

Es würde damit das Gleiche ausgesagt wie in der vorgeschlagenen Regelung, ohne jedoch den unbestimmten Gesetzesbegriff "bestimmte

- 3 -

Tatsachen" zu verwenden, wenn dieser auch im derzeit gültigen Gesetz bereits enthalten ist.

Zu § 3 Absatz 2

In Übereinstimmung mit den geänderten Formulierungen in Absatz 1 müßte der Einleitungssatz heißen: "Insbesondere kann ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn ein Fremder ...".

Im Sinne der grundsätzlichen Ausführungen sollten - unter den Voraussetzungen der Gegenseitigkeit - insbesondere die Bestimmungen über das Aufenthaltsverbot, und hier insbesondere

§ 3 Absatz 2 Ziffer 7 modifiziert werden. Das Aufenthaltsrecht sollte nach einer Beschäftigung im Inland bei Aufgabe dieser Beschäftigung nach Erreichen des Pensionsalters oder nach mindestens 12-monatiger Beschäftigung oder mindestens 3-jährigem ständigen Aufenthalt in Österreich zustehen (vergleiche hierzu die Verbleibeordnung der EG, Nr.1251/70).

In diesem Zusammenhang ist die Ziffer 8 des Absatz 2 zu streichen, da Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ohnedies in Ziffer 2 erfaßt sind.

Zu § 4 Absatz 2 Ziffer 1

Es wird zur Vereinfachung angeregt, die hier genannte Frist von 20 Jahren mit 10 Jahren festzulegen und damit dem Staatsbürgerschaftsgesetz anzugleichen, das jedem Fremden nach Ablauf von 10 Jahren die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ohne besonderen Aufwand ermöglicht. Wenn ein Fremder nach 10 Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft ohne weiteres erlangen kann, ist nicht einzusehen, warum über ihn weitere 10 Jahre lang die Gefahr des Aufenthaltsverbotes schweben soll, nur weil er versäumt hat, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

Zu § 5 Absatz 1

In die Aufzählung der Fälle, in denen das Aufenthaltsverbot auch unbefristet ausgesprochen werden kann, sollte auch die Ziffer 4

- 4 -

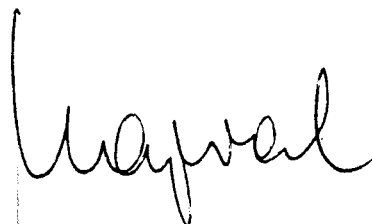
des § 3 Absatz 2 aufgenommen werden.

Zu § 37 Absatz 3

Die hier vorgesehene Überwälzung der Kosten auf die betroffenen Unternehmen erscheint nicht gerechtfertigt und wird daher abgelehnt.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß - dem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend - unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Peter Kapral)



(Dr. Verena Richter)